

Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)611 535 0 Fax: +49 (0)611 535 5309
E-Mail: info.hlb@hvbg.hessen.de

Gz.: II 2-LA-05-09-85-01-B-0001#002

**Flurbereinigungsverfahren Nidda – Unter-Schmitten
Verfahrens-Nr.: F 985**

1. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 26.08.1991 im Flurbereinigungsverfahren Nidda - Unter-Schmitten wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet ändert sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken. Die betroffenen Grundstücke sind im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) sowie in der Übersichtskarte (Anlage 2), der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 3) und der Gebietskarte (Anlage 4) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter der Nr. 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 251 ha. Damit verringert sich das Flurbereinigungsgebiet um 103 ha.

3. **Teilnehmergeinschaft**

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt somit den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Nidda – Unter-Schmitten“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Unter-Schmitten.

4. **Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen. Die Flurbereinigungsbehörde ist erreichbar per Telefon unter +49 (0)611 535 7100, per Fax unter +49 (0)611 327605 100 oder per E-Mail unter info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de.

5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am

Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss, das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in der Flurbereinigungsgemeinde Nidda, in den angrenzenden Gemeinden Wölfersheim, Hirzenhain, Echzell und Ranstadt sowie den Städten Ortenberg, Schotten, Laubach und Hungen öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden der Änderungsbeschluss mit Begründung, das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1), die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 3) und die Gebietskarte (Anlage 4) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda, während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse

<https://hvbg.hessen.de/bodenmanagement/flurbereinigungsverfahren/nidda-unter-schmitten> abrufbar.

Gründe

Mit Beschluss des Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vom 26.08.1991 wurde das Flurbereinigungsverfahren Nidda - Unter-Schmitten eingeleitet.

Ein Teilbereich des Verfahrensgebiets wurde im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Nidda - Unter-Schmitten Uferrandstreifen Z1954 zur Ausweisung von Uferrandstreifen entlang der Nidda fortgeführt und im Jahr 2018 schlussfestgestellt.

In dem darüber hinaus bestehenden Verfahrensgebiet liegt das Hauptziel weiterhin darin, die Produktions- und Arbeitsbedingungen insbesondere durch die Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes und Vergrößerung der Wirtschaftseinheiten zu verbessern.

Auf Initiative der Fachbehörden, zur Ausweisung von Uferrandstreifen entlang der Ulfa und des Landwirtsgrabens, ist die Zuziehung des Gewanns „Rosenacker“, Gemarkung Rabertshausen II und von Flächen im Gewinn „Auf den dreißig Morgen“, Gemarkung Ober-Schmitten, zum bestehenden Flurbereinigungsgebiet erforderlich.

Mit dem Änderungsbeschluss werden Grundstücke ausgeschlossen, die zur Erreichung des Verfahrenszwecks entbehrlich sind. Hierzu zählen die Waldflächen im Gewinn „Im Loh“ und einzelne Bereiche in den Gewannen „Am Lohberg“, „Im Häuserloch“, „In der breiten Wiese“ und „Am Martinsberg“.

Weiterhin sind bei den auszuschließenden Gebieten insbesondere die Bereiche entlang der Nidda zu nennen, die bereits in dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Nidda – Unter-Schmitten Uferrandstreifen (Z1954) neu geordnet wurden (Gewanne „Am Storz“, „Liebfrauenwiese“, „In der breiten Wiese“, etc.). In diesen Bereichen ist der Zweck der Flurbereinigung bereits erfüllt. Die einzelne Flurstücke in der Feldlage, vor allem in Flur 1, Flur 5 und Flur 6, welche in dem Flurbereinigungsverfahren Nidda - Unter-Schmitten Uferrandstreifen Z1954 als Tauschflächen für die Ausweisung des Uferrandstreifens dienten, bleiben aus bodenordnerischen Gründen Bestandteil des Flurbereinigungsgebiets.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 14.03.2023 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die

geplante Änderung des Verfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Änderung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 08.01.2024



Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Im Auftrag

.....
(Schön, Bodenordnungsdezernentin)

Flurstücksverzeichnis

1) Die folgend aufgelisteten Flurstücke werden neu dem Flurbereinigungsgebiet zugezogen.

Gemarkung Nidda

Flur 17 Nrn. 210/1, 210/2, 227

Gemarkung Ober-Schmitten

Flur 1 Nrn. 141-155, 443/2

Gemarkung Rabertshausen II

Flur 2 Nrn. 6, 7, 8/1

Flur 3 Nrn. 1, 2

2) Die folgend aufgelisteten Flure bzw. Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

Gemarkung Unter-Schmitten

Flur 1 Nrn. 238/3, 246/11, 250, 251, 264/1, 264/3, 264/4, 419 – 423,
427 – 432, 433/1, 434, 435/3, 436/6, 447/4, 478, 479, 481/1, 499,
500/3, 509, 510/1, 513/4, 514, 547 – 566, 569, 573 - 580

Flur 2 Nrn. 1/1, 1/2, 2, 60, 61, 65 – 75, 139, 143, 152/36, 155/3, 170/8,
172 – 174, 190, 201, 202/1, 202/2, 202/3, 204/8, 204/9, 207 - 225

Flur 3 Nrn. 2 – 5, 6/3, 6/4, 7/1, 7/3, 7/4, 22/1, 25, 29 – 41, 42/1, 42/2, 43,
62 – 64, 65/1, 65/2, 66 – 73, 116/3, 118, 119, 121, 124, 125, 126/1,
127, 128/1, 128/2, 128/3, 129, 133 - 137

Flur 4 Nrn. 1/5, 1/6, 2, 3, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 7/1, 10 – 14, 15/1, 15/2, 26,
44, 45/1, 45/2, 46 – 50, 74 – 79, 80/1, 80/2, 98/1, 99, 100, 107/2,
107/3, 108, 109/1, 109/2, 109/3, 112/2, 114/12, 114/13, 117/2, 118/6,
119/1, 152 – 156, 174/5, 175, 178 – 180, 185/1, 186/1, 187/1, 188/3,
188/7, 192 – 194, 195/2, 196/2, 197/4, 197/5, 198/2, 199/3, 200/2,
201/1, 213/12, 217/2, 218, 220, 221, 224, 225, 227/2, 228, 235, 236,
238/5, 240/1, 241/1, 243, 249, 250, 253/1, 256, 257/2, 261, 263/1,
265, 270 – 272, 273/1, 274, 277 - 323

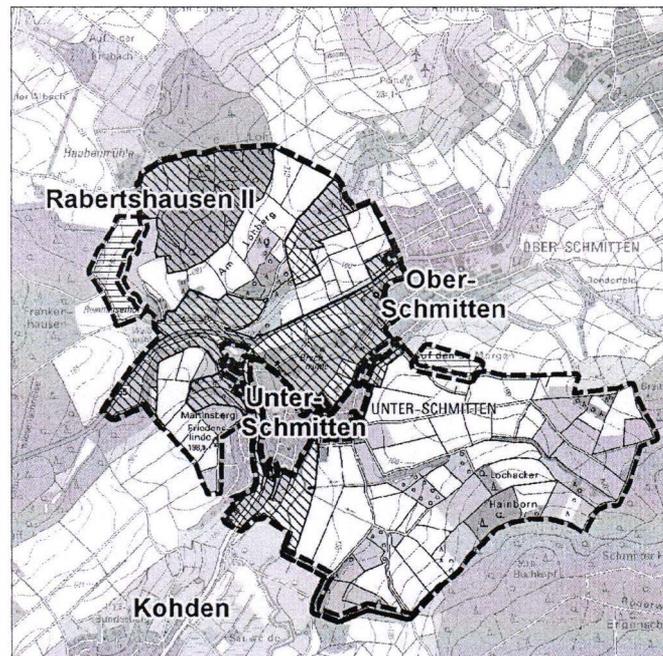
Flur 5 Nrn. 1, 307, 312/4, 329

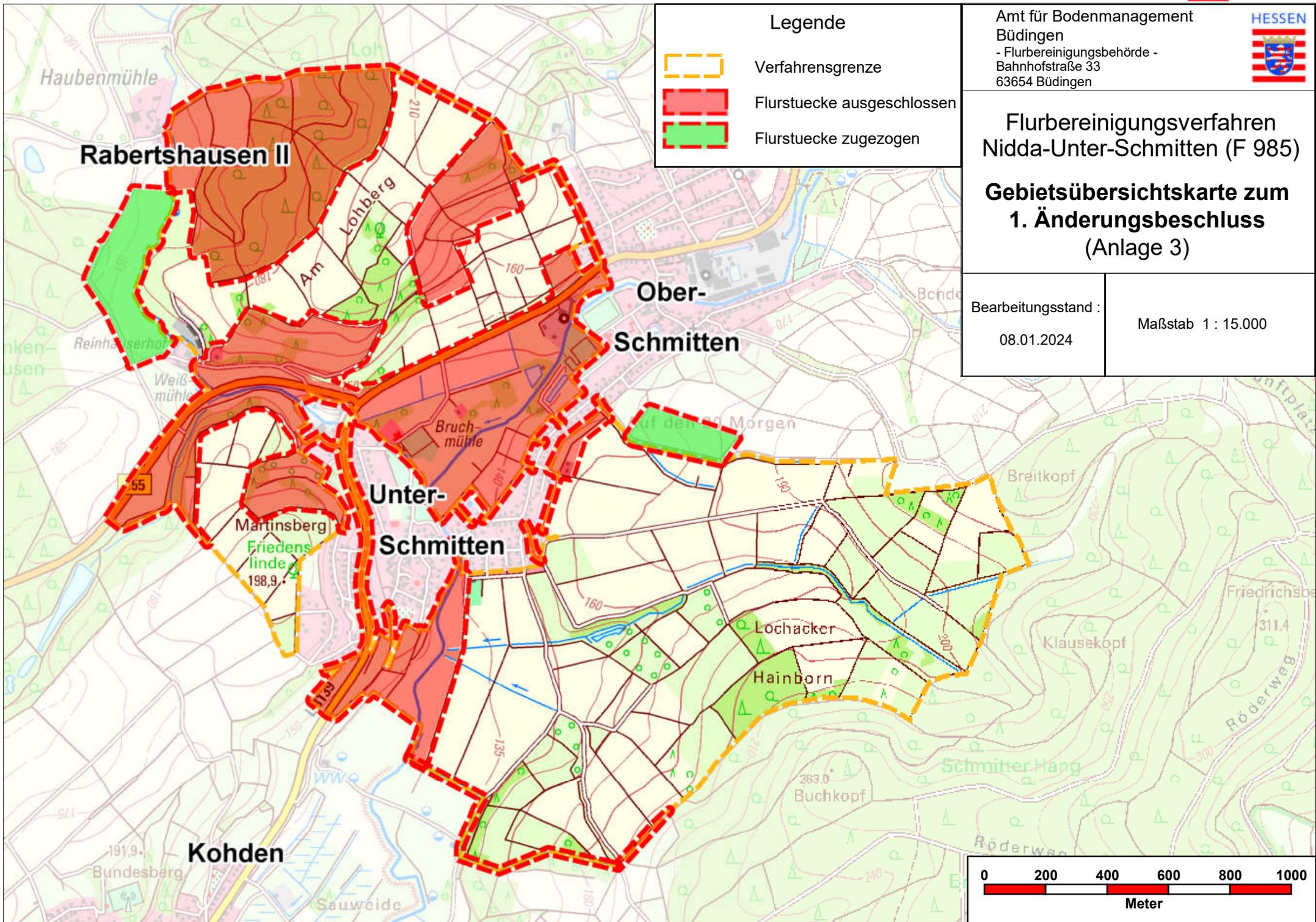
Übersichtskarte zum 1. Änderungsbeschluss

(Anlage 2)

Nidda - Unter-Schmitten
Az.: F 985

08.01.2024





Legende

-  Verfahrensgrenze
-  Flurstuecke ausgeschlossen
-  Flurstuecke zugezogen

Amt für Bodenmanagement
 Büdingen
 - Flurbereinigungsbehörde -
 Bahnhofstraße 33
 63654 Büdingen

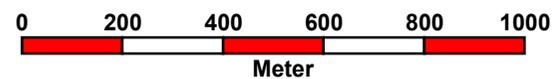


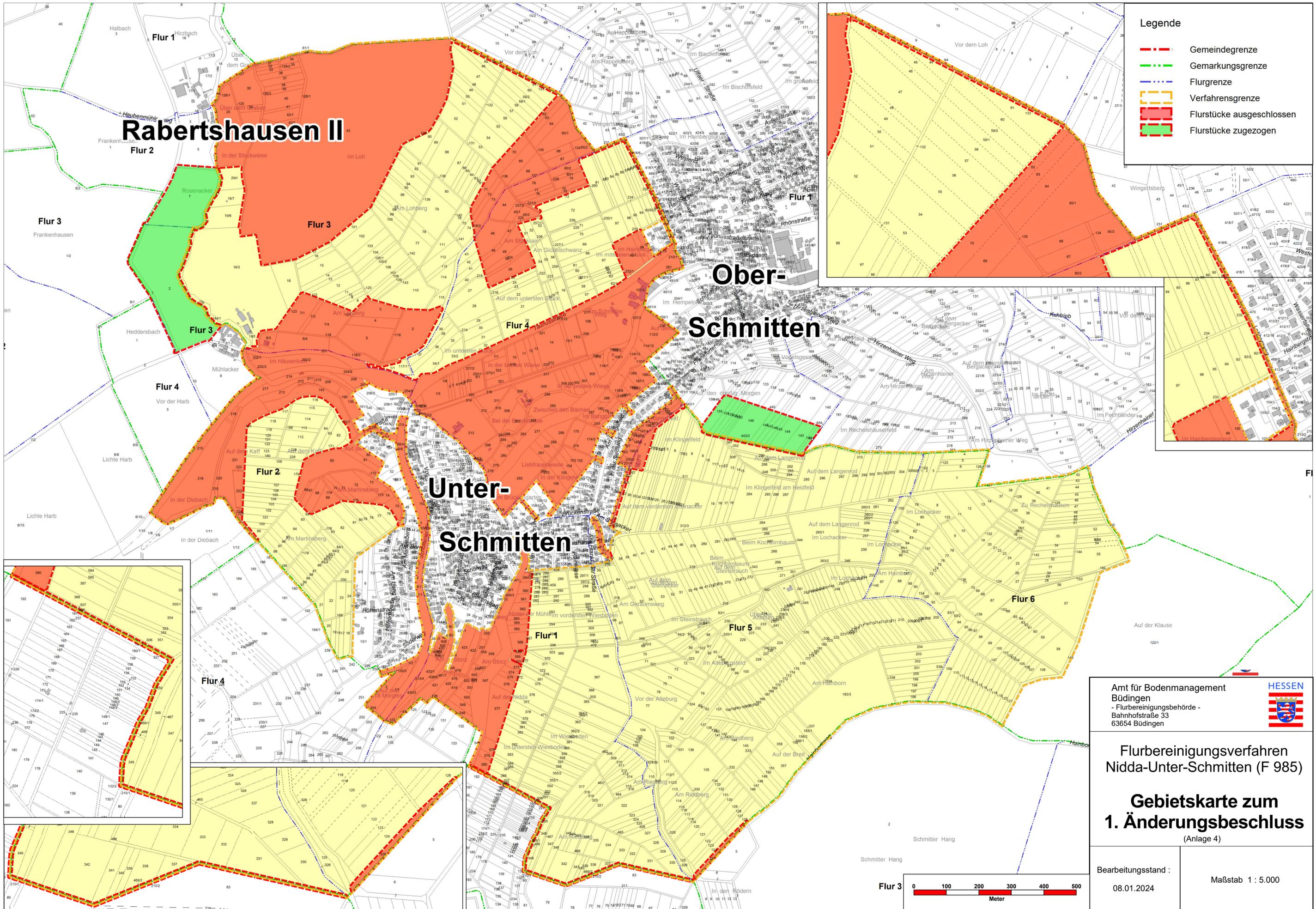
Flurbereinigungsverfahren
 Nidda-Unter-Schmitten (F 985)

Gebietsübersichtskarte zum
 1. Änderungsbeschluss
 (Anlage 3)

Bearbeitungsstand :
 08.01.2024

Maßstab 1 : 15.000





Legende

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücke ausgeschlossen
- Flurstücke zugezogen

Amt für Bodenmanagement
 Büdingen
 - Flurbereinigungsbehörde -
 Bahnhofstraße 33
 63654 Büdingen

**Flurbereinigungsverfahren
 Nidda-Unter-Schmitten (F 985)**

**Gebietskarte zum
 1. Änderungsbeschluss**
 (Anlage 4)

Bearbeitungsstand : 08.01.2024

Maßstab 1 : 5.000

